

11.05.94

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung zu den Entschlieungen des Bundesrates
zur Vierzehnten Verordnung zur nderung straenverkehrsrechtlicher
Vorschriften**

Bundesministerium fr Verkehr
Der Staatssekretr
StV 11/36.05.05-20/78 BM 94

Bonn, den 10. Mai 1994

An den
Prsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Prsident!

Der Bundesrat hatte die Bundesregierung bei der Verabschiedung
der oben angegebenen Verordnung*) gebeten

- die Ausbildungsinhalte fr die Busfahrerausbildung unverzg-
lich festzulegen,
- eine nderung des Straenverkehrsgesetzes mit dem Ziel ein-
zubringen, Verste gegen die Vorschriften ber die Lenk-
und Ruhezeiten in das Verkehrszentralregister einzutragen
und in das Mehrfachtter-Punktsystem einzubeziehen,
- mit den brigen europischen Staaten Vertrge analog dem
bereits zwischen der Republik sterreich und der Bundesrepu-
blik Deutschland ber Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungs-
sachen bestehenden Vertrag abzuschlieen.

*) Drucksache 85/93 (Beschlu)

Dazu teile ich folgendes mit:

Die Bundesregierung hat die Ausbildungsinhalte für die Busfahrerausbildung im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der Richtlinie für die Ausbildung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Ausbildungsrichtlinie) vom 12. Oktober 1993 (VkB1. 1993 S. 714 ff.) festgelegt.

Die Bundesregierung wird zu Beginn der nächsten Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes einbringen, der unter anderem eine Novellierung der Vorschriften für das Verkehrszentralregister und das Mehrfachtäter-Punktsystem enthalten wird. Ob in diesem Zusammenhang auch eine Regelung über die Eintragung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten in das Verkehrszentralregister und die Einbeziehung in das Mehrfachtäter-Punktsystem getroffen wird, hängt unter anderem davon ab, inwieweit die Mitgliedstaaten der EG bereit sind, eine entsprechende Regelung in ihren Ländern einzuführen.

Die besonderen Regelungen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988 finden ihre Rechtfertigung in den gewachsenen engen nachbarschaftlichen Beziehungen, der Ähnlichkeit des Rechts und der Verwaltungstradition sowie der Zugehörigkeit zum selben Sprachraum. Diese Voraussetzungen sind im Verhältnis zu anderen europäischen Staaten mit Ausnahme der Schweiz, die jedoch den Abschluß eines entsprechenden Vertrags nicht befürwortet, jedenfalls nicht im selben Umfang gegeben. Daher sollte die Zusammenarbeit mit diesen Staaten in Fragen der Amtshilfe in Verwaltungssachen auf Teilbereiche der Amtshilfe begrenzt bleiben. Diesem Zweck dienen

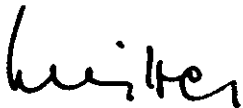
- das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland,

- das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland sowie
- das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 13. November 1991, das von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert ist.

Das zuletzt genannte Abkommen erfaßt auch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Verwaltungsvorschriften oder einer Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße verhängt wird. Darüber hinaus soll zwischen den Staaten der Europäischen Union ein neues Abkommen über eine bessere Zusammenarbeit bei der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften geschlossen werden.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die durch die genannten Übereinkommen eröffneten Möglichkeiten der europäischen Zusammenarbeit in Verwaltungssachen die wesentlichen Problembereiche abdecken und eine weitergehende - ohnehin nicht kurzfristig zu realisierende - Zusammenarbeit nach dem Muster des deutsch-österreichischen Vertrags eine größere Ähnlichkeit des Rechts und der Verwaltungstradition sowie die Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Sprachraum voraussetzen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Knittel